

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Sondershausen werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Sondershäuser Heimatecho“ der Stadt Sondershausen. **Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollendet.**
- (2) **Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung** von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner beschließenden Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses, Markt 07 in Sondershausen (§ 35 Abs. 6 ThürKO) **und ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.** Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates können zusätzlich im Internet (www.sondershausen.de) **zur Information der Bürger** veröffentlicht werden.
- (3) Kann die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung. Das gilt auch für öffentliche Zustellungen gemäß den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen und dgl., kann in der Weise erfolgen, dass diese öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in den jeweiligen Fachbereichen oder im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen ausgelegt werden. Auf Ort, Zeit und Dauer der Auslegung, **die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt ist durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt in diesen Fällen mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. Bei der Fristbestimmung gelten die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken.**
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.